TEIL A: PLANZEICHNUNG

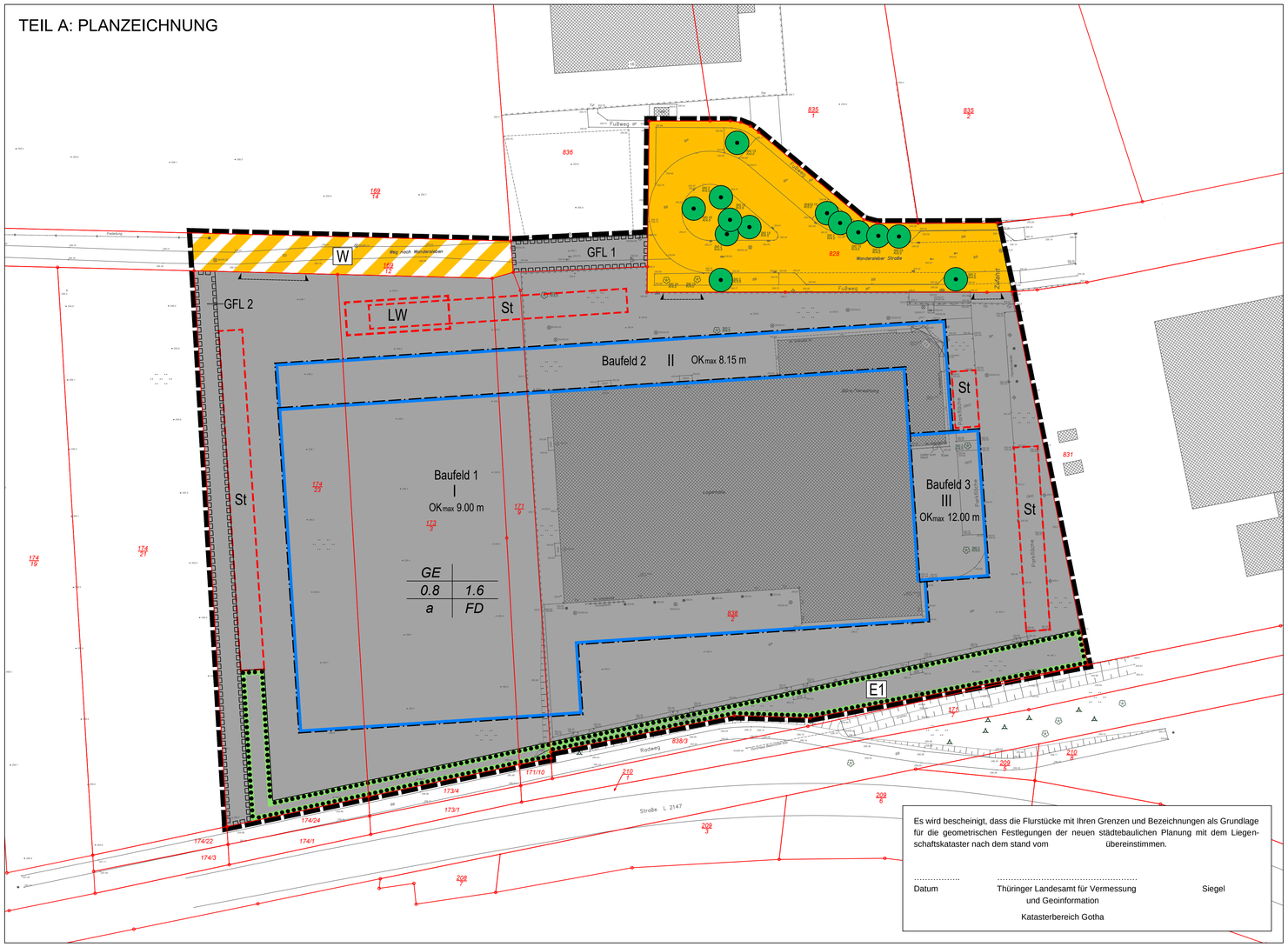

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem stand vom übereinstimmen.

....

Datum Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Siegel

Katasterbereich Gotha

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanzV — Ermächtigung

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0.8	maximale Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
1.6	maximale Geschossflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; z.B.: II	§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
OK max 12,00 m	maximale Oberkante Gebäude in Meter; z.B.: 12.00 m	§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Zweckbestimmung:	
W	öffentlicher Wirtschaftsweg	
	Ein- und Ausfahrtsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB
E1	Bezeichnung der Erhaltungsfläche; z.B.: E1	
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GFL 1	mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche; z.B.: GFL 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO	
FD	Flachdach	
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Zweckbestimmung:	
St	Stellplätze	
LW	Löschwasserbehälter, unterirdisch	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
6	Vermaßung in Meter	

B ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLAN-ZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenzen
828	vorhandene Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Bebauung
• 255.58	Höhenlage des Geländes als Höhenmesspunkte in m ü. NHN
	vorhandener Baum

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 2 „Ortsausgang West“ - 3. Änderung

Beschluss des Gemeinderates der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsausgang West“ - 3. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom ....., bekannt gemacht am .....

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) wurde durchgeführt am .....

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt vom ..... bis zum ....., bekannt gemacht am .....

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes geprüft und die Abwägung beschlossen am ..... . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden am .....

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Träger öffentliche Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt Nr. ..... vom ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes geprüft und die Abwägung beschlossen am ..... . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden am ..... .

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Gemeinderat der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt hat am ..... die Satzung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsausgang West“ - 3. Änderung

BESCHLOSSEN

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .....
Az.: .....

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt Nr. ..... vom ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 2 „Ortsausgang West“ - 3. Änderung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bauamtes der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt wird.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Nesse-Apfelstädt, den .....

Bürgermeister

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr. FESTSETZUNG — **Ermächtigung**

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1.1. In den Baufeldern GE1 bis GE3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. — § 1 Abs. 9 BauNVO

1.2. In den Baufeldern GE1 bis GE3 sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke unzulässig. — § 1 Abs. 9 BauNVO

1.3. Die Höhe der baulichen Anlage OK_{max} wird bestimmt durch die Oberkante Attika des jeweiligen Gebäudes. — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

1.4. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann durch der Kubatur des Gebäudes untergeordnete technisch oder technologisch bedingte An- und Aufbauten, wie z.B. Silos, Antennen oder Lüfter-Auslässe um maximal 3,00 m sowie durch erforderliche Brandwände, Lichtbänder und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen um maximal 1,50 m überschritten werden. — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

1.5. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung nach 1.4. wird festgesetzt in m ü. NHN für:
GE1 bis GE3 255,67 = OK Fertigfußboden Gebäude Erdgeschoss

2. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

2.1. Es wird abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise dürfen die Gebäude länger als 50 m sein. Die Grenzabstände sind einzuhalten. — § 22 Abs. 4 BauNVO

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten — **§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

3.1. Stellflächen für das Parken sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. — § 12 Abs. 6 BauNVO

3.2. Unterirdische Löschwasserbehälter sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. — § 12 Abs. 6 BauNVO

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht — **§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

4.1. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche GFL 1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger für
- Elektroenergie
- Gasversorgung
- Abwasserentsorgung und
- Wasserversorgung
- Telekommunikation

zu belasten.

4.2. Die zeichnerisch festgesetzte Fläche GFL 2 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger für
- Elektroenergie
- Gasversorgung
- Abwasserentsorgung und
- Wasserversorgung

zu belasten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

5.1. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,00 m³ bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten. — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2. Die Wurzelbereiche der zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 6,00 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen zum Stammmittelpunkt mindestens 2,00 m betragen. — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

5.3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung der baulichen Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Der Austausch von Bodenmaterial soll auf die Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren. Die Bodenarbeiten sind entsprechend vorhandener Regelwerke und Richtlinien durchzuführen.

5.4. Grundstückseinfriedungen sind mit einem Mindestabstand zwischen Unterkante Zaun und Boden von 0,15 m ohne die Nutzung von Stacheldraht auszuführen.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

6.1. Auf öffentlichen und privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze mindestens 1 Laubbaum, I. oder II. Ordnung, Stammumfang 18-20cm, 3xv gemäß Artenliste zu pflanzen.
Die Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß auszuführen, wobei eine Mindestbreite von 2 m nicht unterschritten werden darf.

6.2. Die Standsicherheit der Neupflanzungen von Hochstämmen ist durch Stützpfählung sicher zu stellen.
Nach der Pflanzung hat eine 1-jährige Fertigungs- und eine 2-jährige Entwicklungspflege zu erfolgen.

6.3. Artenliste:
Es müssen nicht alle Arten gepflanzt werden. Es kann eine Auswahl getroffen werden.

Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Laubbäume (Bäume II. Ordnung)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO

7. Äußere Gestaltung von Gebäuden — **§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO**

7.1. Für Fassaden sind nur Farbtöne, die der RAL-Farben 5002 (ultramarinblau) entsprechen, zu verwenden.
Fassaden untergeordneter Gebäude bzw. Gebäudeabschnitte, wie Bürogebäude oder Pförtnergebäude, sind in Farbtönen, die der RAL-Farbe 2003 (pastellorange) entsprechen, zu verwenden.
Unzulässig sind reflektierende Baustoffe mit der Ausnahme von Glas.
Blendwirkung auf die Autobahn und die Anschlussstelle sind auszuschließen.

7.2. Alle Dächer sind mit nicht glänzenden bzw. nicht reflektierenden Materialien herzustellen.

8. Äußere Gestaltung von Werbeanlagen — **§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO**

8.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für die ausgeübte Leistung zulässig.

8.2. Werbeanlagen haben sich grundsätzlich der Gesamtgestaltung unterzuordnen und müssen in Form, Größe, Proportion, Material, Farbe, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassaden abgestimmt sein. Wesentliche Bauglieder, wie Stützen, Mauervorlagen, Gesimse, Fallrohre, Sockelaufbauten, dürfen nicht verdeckt oder überschnitten werden; dies gilt auch für Warenautomaten.

8.3. Leuchtwerbung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn angrenzende Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.
Werbeanlagen mit wechselndem oder laufendem Licht sowie beweglichen Teilen mit Ausnahme von Fahnen, sind unzulässig.

9. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und der Stellplätze für Kraftfahrzeuge — **§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**

9.1. Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie aus funktionellen oder konstruktiven Gründen bei der Errichtung von baulichen Anlagen notwendig sind.

9.2. Werden Böschungen vorgesehen, dürfen sie eine Neigung von 1:3 nicht überschreiten. Sie sind gegen Bodenerosion durch eine Begrünung zu schützen, die auf Dauer zu erhalten ist.

10. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen — **§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**

10.1. Einfriedungen sind nur als Stabgitterzaun in einer Höhe bis max. 2,0 m und nur in einem einheitlichen Farbton, der (alternativ) den RAL-Farben 6005 (moosgrün), 7016 (anthrazitgrau) oder 7040 (fenstergrau) entspricht, oder feuerverzinkt, zulässig.

III. Hinweise

1. Denkmalschutz und archäologische Funde

1.1. Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist durch den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger ca. 14 Tage im Voraus dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie schriftlich mitzuteilen.

2. Geologische Belange

2.1. Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.d.F. vom 02.03.74 sind Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne zu übergeben.

3. Einsichtnahmemöglichkeiten von Vorschriften

3.1. Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird d.h. nach derzeitiger Sachlage in der Bauverwaltung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt.

4. Altlasten, auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

4.1. Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die zuständige Umweltbehörde gemäß §§ 2 und 11 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

5. Artenschutz

5.1. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zulässig.
Um den Verlust der Nacht entgegen zu wirken, sollten nächtliche Abschaltzeiten der Beleuchtung geplant bzw. durchgeführt werden.

6. Bodenschutz

6.1. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung der baulichen Anlagen ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen.
Die Bodenarbeiten sind entsprechend vorhandener Regelwerke und Richtlinien durchzuführen.

7. Baulärm

7.1. Im Planvollzug ist die AVV Baulärm zu berücksichtigen. Gemäß Nr. 3 AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte für den Baustellenlärm tagsüber von 65 dB(A) und nachts von 50 dB(A), für Gebiete mit überwiegend gewerblichen Anlagen, angegeben. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Überschreitet der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

8. Schadstoffemissionen

8.1. Gemäß § 50 BImSchG Satz 2 ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Die Immissionsgrenzwerte und Zielwerte aus den Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG sind möglichst zu unterschreiten. Dies kann unter Verwendung von z.B. Filter- und Abluftanlagen nach dem Stand der Technik erreicht werden.

9. Vorgaben auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

9.1. Vorhaben, die eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 540-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gem. § 16 a LuftVG überprüft werden.
Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

10. Schutzabstände zu Leitungen

10.1. Im Leitungs- und Schutzstreifenbereich dürfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden. Derzeit in diesem Bereich vorhandene Bäume sind bei Abgang an anderer Stelle außerhalb der Schutzstreifen zu ersetzen.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)**
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)**

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Gemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Apfelstädt
Bebauungsplan Nr. 2 „Ortsausgang West“
3. Änderung

Teil A - Planzeichnung — **M 1 : 500**
Vorentwurf — **24.03.2021**

Architekturbüro Dr. Walther + Walther
Freie Architekten und Stadtplaner der Architektenkammer Thüringen
99089 Erfurt / Storchmühlenweg 13

Telefon 0361/2111310, Fax 0361/2606586
e-mail kontakt@dr-walther-walther.de
homepage www.dr-walther-walther.de
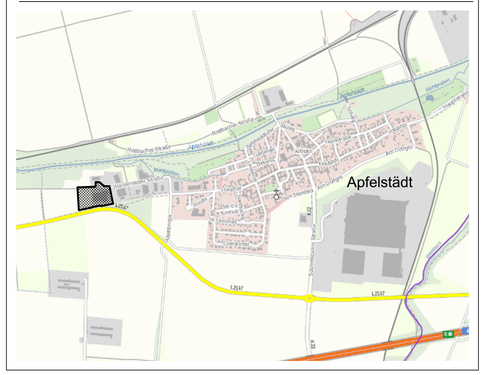
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Lutz Walther, Dipl.-Ing. (FH) Tino Albrecht